

Thema: Qualitätssicherung der Schulhundarbeit aus Sicht der TVT

1. Wer ist die TVT? (Tierärztliche Vereinigung für TIERSCHUTZ e.V.)

1985 gegründet, um tierärztlichen Sachverstand und wissenschaftliche Untermauerung aus den unterschiedlichen tierärztlichen Arbeitsbereichen in die Tierschutzaktivitäten einzubringen mit dem Ziel, dem Tierschutz mehr Gewicht zu verleihen.

Natürlich heißt das nicht, dass alle TierärztInnen immer der gleichen Meinung sind. Es wird auch innerhalb der TVT viel diskutiert. Aber gemeinsames Ziel ist es, für jede Tierart und jedes Einsatzgebiet den Tierschutz kontinuierlich weiter zu entwickeln.

2. Überblick über die Arbeitskreise der TVT

- Nutztiere
- Pferde
- Hunde und Katzen
- Tiere im Versuch
- Zoofachhandel, Heimtierhaltung, Tierbörsen
- Tiertransporte
- Betäubung und Schlachtung
- Zirkus und Zoo
- Wildtiere und Jagd
- Tiere im sozialen Einsatz

Exkurs: Ein "Assistenzhund" ist kein "Hund im sozialen Einsatz"

Was ist der Unterschied?

Ein Assistenzhund wird von speziellen Profis für seinen lebenslänglichen Einsatz bei einem Menschen ausgebildet, um diesen Menschen bei seinem speziellen physischen oder psychischen Handicap zu unterstützen. (z.B. ein Blindenhund). Auch der Mensch wird vom Ausbilder/ der Ausbilderin auf das Zusammenleben mit diesem Hund vorbereitet und das Hund-Mensch-Team wird professionell angeleitet und solange der Hund lebt, begleitet. Natürlich ist dieser Hund von morgens bis abends bei seinem Menschen, aber nicht permanent "im Einsatz" sondern er hat mit seinem Menschen Ruhephasen und der Mensch wird angeleitet, dem Hund täglich Entspannung und Ausgleichsbeschäftigung zu bieten.

Für das Rudeltier Hund ist das ein enges Zusammenleben mit seinem Rudel - und Bindungspartner Mensch mit klar umrissenen Aufgaben in gewohntem Umfeld.

Ein "Hund im sozialen Einsatz" z.B. ein Schulhund ist der soziale Partner einer Lehrkraft, dessen Aufgabe es ist, immer wieder mit (neuen) Kindern (an verschiedenen Orten) in Interaktion zu treten - je nach Eignung und Vorliebe. Gleichzeitig ist der Fokus seines sozialen Partners (Lehrkraft) nicht nur auf ihn sondern mindestens genauso auf die Kinder gerichtet. Das heißt, es ist eine gemeinsame Arbeitssituation, was für den Hund auch in seinen "passiveren" Phasen Arbeit ist. Deshalb auch die Beschränkung der Einsatzzeiten eines Schulhundes im Gegensatz zum Assistenzhund.

3. Der AK "Tiere im sozialen Einsatz"

Tiere werden in zunehmendem Umfang zu sozialen Zwecken (Pädagogik, Therapie, Fördermaßnahmen, Freizeitaktivitäten) genutzt. Diese tiergestützten Interventionen und Aktivitäten, die bei Menschen nachweislich positive Effekte hervorrufen, dürfen jedoch nicht mit erheblichen Belastungen der Tiere verbunden sein.

Deshalb haben wir 2009 den AK "Tiere im sozialen Einsatz" gegründet, um die Arbeitsbedingungen der Tiere im Hinblick auf artgemäßen und tierschutzgerechten Einsatz dieser Tiere aufzuarbeiten.

Wer ist "wir"?

TierärztInnen, die aus verschiedenen Aspekten Verbindung zu diesem Thema hatten, sei es weil sie als praktische TÄ diese Tiere betreuten, sei es als AmtstÄ, die diese Tiere und ihre Halter im Rahmen des Tierschutzes zu überprüfen hatten, sei es als TÄ, die selbst mit ihren Tieren im sozialen Einsatz tätig waren, aber auch nicht tieräztl. PraktikerInnen, z.B. von der Stiftung "Bündnis Mensch & Tier".

Wir wollten sozusagen einen "Arbeitsschutz" für die eingesetzten Tiere entwickeln, um dadurch Tierhaltern, Nutzern tiergestützter Angebote und Behörden Kriterien für die Beurteilung von Qualität und Wahrung des Tierschutzes an die Hand zu geben.

So sind die "Merkblätter" entstanden.

Es gibt ein "Muttermerkblatt" 131 mit allgemeinen Informationen z.B. zur Tierhaltersachkunde.

4. Tierhaltersachkunde/§11 TschG

Grundsätzlich sind nur Tiere für den sozialen Einsatz geeignet, die artgemäß gehalten und tiergerecht eingesetzt werden (s. auch § 2 Tierschutzgesetz). Um die Eignung und Belastungsgrenzen der verwendeten Tiere beurteilen zu können, ist eine umfangreiche Sachkunde vor allem hinsichtlich der Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Tierart erforderlich.

Das gewerbsmäßige Halten von Tieren zu tiergestützten Interventionen bedarf der behördlichen Erlaubnis nach §11 (1) Tierschutzgesetz. Der/die Verantwortliche, i.d.R. der Tierhalter, muss daher vor Aufnahme der Tätigkeit einen Antrag beim zuständigen Veterinäramt stellen.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist es u.a. zwingend erforderlich, den Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Diese Sachkunde, d.h. die speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den betreffenden Tieren, muss sich immer auf jede der eingesetzten Tierarten beziehen und ist nicht nur für die Gewährleistung des Tierschutzes, sondern auch für die Qualitätssicherung und Absicherung gegen mögliche Haftungsansprüche von Bedeutung.

Für den Nachweis bzw. Erwerb der erforderlichen Sachkunde gemäß § 11 Tierschutzgesetz dienen insbesondere fachspezifische Aus- und Weiterbildungen sowie umfangreiche berufliche oder sonstige Erfahrungen im Umgang mit den betreffenden Tierarten.

Neben der Vorlage entsprechender Belege beim Veterinäramt kann der Nachweis der Sachkunde auch in einem Fachgespräch mit dem Amtstierarzt oder mit Hilfe einer Sachkundeprüfung erfolgen, wobei ggf. Tierärzte mit speziellen Fachkenntnissen beteiligt

werden können. Hinweise zum Nachweis der Sachkunde gibt das zuständige Veterinäramt. Zum erforderlichen Spezialwissen, das dem Nachweis der Sachkunde dient, soll hier ausdrücklich auf die Inhalte der Tierarten-Merkblätter (131.1 – 131.13) verwiesen werden.

Der TVT-Arbeitskreis „Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz“ empfiehlt dringend den Erwerb und Nachweis der Sachkunde gemäß § 11 Tierschutzgesetz für jede angebotene tiergestützte Intervention unabhängig vom gewerbsmäßigen Charakter der Tätigkeit, z.B. auch bei ehrenamtlichen tiergestützten Interventionen, die im Rahmen von gemeinnützigen Vereinen erfolgen, sowie für jede Person, die tatsächlich Umgang mit den eingesetzten Tieren hat, d.h. sowohl vom Tierhalter selbst als auch von jeder weiteren mit dem Tiereinsatz oder der Tierhaltung betrauten Person.

Inzwischen gibt es spezielle Merkblätter zu den Tierarten Esel, Hühner, Hunde, Kaninchen, Katzen, Meerschweinchen, Neuweltkameliden, Pferde, Schafe, Schweine, Ziegen und Mäusen.

5. Das Hunde - Merkblatt 131.4

Das Hundemerkblatt gliedert sich (wie auch die anderen Tierart - Merkblätter) in folgende Bereiche auf:

1. Eignung der Spezies Hund für den sozialen Einsatz
2. Herkunft
3. Verhalten mit Sinnesleistungen und Ausdrucksverhalten
4. Haltung
5. Ernährung
6. Betreuung und Pflege
7. Gesundheitsmanagement mit tierärztlicher Prophylaxe, Krankheitsanzeichen, Zoonose-Risiken, Infektionskrankheiten und Tierseuchen mit gesetzlich geregelter Bekämpfung
8. Einsatzkriterien mit Voraussetzungen, Häufigkeit und Intensität, Belastungssituationen, Anzeichen für Überlastung und Ausgleich
9. Transportbedingungen
10. Spezielle rechtliche Grundlagen

6. Warum ist uns der Sachkundenachweis nach §11 so wichtig und kein Wesenstest?

Es besteht mittlerweile ein Konsens darüber, dass eine profunde Sachkunde des Halters von Tieren, die in tiergestützt arbeitenden sozialen Berufen eingesetzt werden, die zuverlässigste Tierschutzmaßnahme in diesem Kontext darstellt. Dies ist wichtig zu betonen, da es immer wieder Versuche gibt, den Schwerpunkt auf einen wie auch immer gearteten "Wesenstest" für die Tiere zu legen. Dieser wird aber den vielfältigen Einsatzmodalitäten und Tierpersönlichkeiten nicht gerecht, zumal es viel mehr um die Bindungsqualität und Interaktionen von TGI'ler und Hund geht.

Exkurs: Das Tier als "Objekt" oder als "Subjekt" in der TGI

Was ist der Unterschied?

Wenn ich z.B. meinen Schulhund nur einsetze als Anschauungsobjekt für die Spezies Hund und lehre, was die SuS tun müssen, damit der Hund "Sitz", "Platz" oder "hopp" etc. macht, ohne die SuS anzuregen auch die Vorlieben und Abneigungen genau dieses Hundes zu erkennen und darauf zu reagieren - also in eine empathische Beziehung zu gehen, dann bleibe ich beim Hund als "Objekt" stehen. Das wäre sehr schade, da gerade Hunde fähig sind, individuell Kontakt aufzunehmen und zur Empathieschulung beizutragen. Um Kinder für einen kompetenten Tierschutz zu gewinnen, ist es wichtig, sowohl Kenntnis über die Spezies "Hund" zu vermitteln, aber auch die Erkenntnis, dass jedes Tier eine Persönlichkeit mit Vorlieben und Grenzen ist, die es zu erforschen und zu respektieren gilt.

Nur ein Tier, welches sich in seinem Einsatz wohl fühlt und in seiner Persönlichkeit respektiert wird, kann die positiven Wirkungen der TGI zum Tragen bringen und minimiert damit auch evtl. gefährdende Aspekte für den Menschen.

Deshalb unser Einsatz für den §11, damit die Sachkunde des Menschen im Mittelpunkt steht.

Mit einem bundesweit anerkannten, standardisierten und praktikablen Nachweisverfahren der Sachkunde für tiergestützte Einsätze ließe sich erreichen:

Für eingesetzte Tiere: Arbeitsschutzbedingungen, in denen sowohl die Eignung der Tiere für definierte Arbeitsbereiche als auch ihre Haltung und Einsatzkriterien durch einen sachkundigen Halter optimal eingerichtet werden können.

Für Behörden: bundesweit einheitliche Grundlageninformationen für Fachgespräche.

Für Aus - /Weiterbilder: Orientierung für ihre Curricula - erforderliche zu vermittelnde und zu prüfende Wissensinhalte um ggf. die Ausbildung als Sachkundenachweis anerkennen zu lassen.

Für Anwender: Orientierung über bundesweit anerkannte Inhalte der zu erbringenden Sachkunde und damit zielorientierte Vorbereitungsmöglichkeiten zur Prüfung.

Für ehrenamtliche TGI-Anwender und Vereine, die nicht verpflichtet sind die §11 Sachkunde nachzuweisen, ein Qualitätssicherungs-Instrument und Wettbewerbsvorteil. Hinzu kommt, dass so auch eine gewisse Sorgfaltspflicht nachgewiesen wird, was in einem evtl. Schadensfall sicherlich sinnvoll ist.

Um einen solchen bundesweit anerkannten Test zu erreichen gründeten wir 2015 aus dem AK 10 heraus eine Arbeitsgruppe, die zum Ziel hat, ein onlinebasiertes Single -Choice - Verfahren als Sachkundetest für hundegestützte Einsätze zu entwickeln. Wenn das geschafft und etabliert ist, sollen Tests für andere Tierarten folgen.

7. Wie sieht der SC - Test für die §11- Sachkunde für hundegestützte TGI aus?

Im Land Niedersachsen gibt es schon solche Onlinetests für normale Hundehalter. Inhaltlich orientiert sich unser Test am Hundmexblatt 131.4. Der Test stellt Fragen aus den Bereichen:

- Zucht und Haltung
- Eignung und Einsatzkriterien
- Verhalten allgemein (Ethologie)
- Kommunikation Mensch - Hund
- Kommunikation Hund - Hund
- Lerntheorie und Training
- Anatomie/ Physiologie incl. Sinnesleistungen
- Gesundheitsmanagement (Ernährung, Pflege, tierärztl. Betreuung, Krankheiten, 1. Hilfe)
- Rechtliche Grundlagen

Per Zufallsgenerator werden 50 Fragen ausgewählt (jeder Bereich ist vertreten) und es sind 120 Minuten Zeit, die Fragen zu beantworten. Bei 75% richtigen Antworten ist der Test bestanden.

Das Ganze ist ein "lernendes System". Das heißt, wenn wir merken, dass immer dieselben Fragen falsch beantwortet werden, werden diese Fragen umformuliert bzw. ersetzt. Genauso können wir natürlich als zu leicht erkannte Fragen verändern.

8. Wie ist der Stand der Umsetzung des SC - Testes?

Der Test ist fertig, Probedurchläufe waren erfolgreich und die ersten Veterinärämter haben Tests angefordert.

9. Was kann der Test - was kann der Test nicht?

Klar ist, dass dieser Test nur die Sachkunde bezüglich der "tierischen" Seite der TGI abfragen kann und hier natürlich auch nur den theoretischen Teil. Nur dieser "tierische" Teil ist auch vom §11 TschG abgedeckt. Alles was den pädagogischen oder therapeutischen Anteil betrifft, ist hierin nicht enthalten und da wäre auch unsere Arbeitsgruppe nicht für geeignet.

Hier sind die - inzwischen glücklicherweise vorhandenen - entsprechenden Ausbildungsstätten für die jeweilige TGI gefordert. Im Schulhundbereich sind wir da ja schon auf einem guten Wege der Vereinheitlichung, so dass hier sowohl die pädagogische als auch die "tierische" Sachkunde ihren Stellenwert hat.

Ich gehe davon aus, dass wer eine gute Schulhundteam-Ausbildung absolviert hat, auch keine großen Probleme mit dem Sachkundetest §11 haben wird.

10. Ausblick - Brauchen wir LehrerInnen/SozialarbeiterInnen überhaupt die §11 - Erlaubnis?

Diejenigen die freiberuflich arbeiten und ihren Hund einsetzen sicherlich. Das sind aber die Wenigsten. Gibt es aber "Vorteile" durch den Schulhund, weniger Pausenaufsichten, Bezahlung der Schulhundteamausbildung oder der Hundesteuer o.ä., befindet man sich bald in einer "Grauzone".

Hier entscheidet das jeweilige Veterinäramt, ob eine §11 - Erlaubnis nötig ist.

Generell ist die Handhabung der Veterinärämter sehr unterschiedlich. Es kann natürlich auch sein, dass z.B. die Schulbehörde einen solchen Test vorschreibt.

Grundsätzlich ist es für den eingesetzten Schulhund natürlich egal, ob ihn jemand gewerblich, beruflich oder ehrenamtlich mit seinem Einsatz überfordert. Das heißt alleine vom Tierschutzgedanken her ist eine Sachkunde des/der TGIlerIn unabdingbar.

Deshalb treten wir vom AK 10 auch dafür ein, perspektivisch von allen TGIlern einen Sachkundenachweis zu fordern.

In wieweit ein solcher Nachweis - bei entsprechender spezieller Ausbildung - entfallen kann, liegt dann jeweils in der Hand der örtlichen Veterinärämter und der Ausbildungsanbieter.

die TVT - Merkblätter findet man unter

[www.tierschutz-tvt.de/Arbeitskreise/Tiere im sozialen Einsatz/Veröffentlichungen](http://www.tierschutz-tvt.de/Arbeitskreise/Tiere%20im%20sozialen%20Einsatz/Ver%C3%B6ffentlichungen)